

Dienstvereinbarung

über die Anwendung der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren

(DV Fachkräftezulage)

zwischen

der Stadt Ahrensburg, vertreten durch den Bürgermeister
(Dienststelle)

und

dem Personalrat der Stadt Ahrensburg, vertreten durch den Vorsitzenden
(Personalrat)

wird gemäß § 57 MBG Schl.-H. die folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Auf dem Arbeitsmarkt gibt es eine erheblich gestiegene Nachfrage für Fachkräfte. Um bei der Gewinnung und der Bindung dieser Fachkräfte marktfähig zu sein und mit anderen Arbeitgebern konkurrieren zu können, bedarf es nach Tätigkeiten und Regionen unterschiedlicher Anreize, die mit den tariflichen Arbeitsbedingungen nicht immer abzubilden sind.

Die *Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren* (Fachkräfte-RL) vom 11. November 2011 (in der jeweils aktuellen Fassung) eröffnet den Mitgliedern im Geltungsbereich des TVöD im Einzelfall die Möglichkeit, entsprechenden Fachkräften eine Fachkräftezulage anzubieten bzw. zu zahlen, um die Attraktivität von Stellenausschreibungen zu erhöhen bzw. die Bewerbungssituation für vorhandene offene Stellen zu verbessern, um die Bindung von vorhandenen Fachkräften zu stärken und um den Dienstbetrieb bzw. die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu sichern.

Die Dienststelle und der Personalrat schließen diese Dienstvereinbarung, um ein transparentes kriteriengestütztes Verfahren zu schaffen und im Einzelfall eine Zulage gemäß Fachkräfte-RL zahlen zu können.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt die Anwendung der Fachkräfte-RL und gilt gemäß der in der Richtlinie geregelten Voraussetzungen für die gesamte Stadtverwaltung der Stadt Ahrensburg inkl. ihrer Außenstellen sowie der Stadtbetriebe Ahrensburg.

§ 2 Grundsätze

- (1) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zulage.
- (2) Gemäß Fachkräfte-RL kann eine Fachkräftezulage ausschließlich für Beschäftigte gezahlt werden, die über einen Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss verfügen (vgl. Nrn. 3 und 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA)).
- (3) Leistungen gemäß Fachkräfte-RL sind nachrangig gegenüber anderen allgemeinen tariflichen Leistungen zu gewähren.
- (4) Die Zulage soll jeweils in der Höhe gewährt werden, die dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttogehalt der bestehenden/möglichen Eingruppierung (EG und Erfahrungsstufe) und der nächst höheren Eingruppierung (EG +1 und individuelle Erfahrungsstufe) entspricht. (Bsp.: Fachkräftezulage = EG12 (St.4) – EG11 (St.4))
- (5) Die Zahlung der Fachkräftezulage wird ausschließlich im begründeten Einzelfall und nicht generell für eine bestimmte Berufsgruppe o.ä. gewährt werden. Die Prüfung soll u.a. den aktuellen Arbeitsmarkt sowie die jeweilige individuelle Situation berücksichtigen.
- (6) Eine Zulage wird jeweils max. für fünf Jahre gewährt. Etwaige Verlängerungen sind neu zu beantragen und gemäß dieser Dienstvereinbarung zu prüfen.
- (7) Die Vereinbarung über die Zahlung einer Zulage kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (8) Die Gewährung und Kündigung von Fachkräftezulagen unterliegen der Mitbestimmung gemäß § 51 (1) MBG Schl.-H.

§ 3 Verbesserung der Bewerbungssituation

Die Fachkräftezulage kann genutzt werden, um die Bewerbungssituation für vorhandene offene Stellen zu verbessern. Hierzu müssen neben den grundsätzlichen Voraussetzungen gemäß § 2 zusätzlich die folgenden drei Kriterien erfüllt sein:

1. Eine unbefristete Stelle wurde wiederholt (min. zweimal) erfolglos ausgeschrieben.
2. Eine Anpassung von konstitutiven Voraussetzungen ist nicht möglich, da die Aufgaben eine entsprechende Qualifikation bedingen.
3. Der Arbeitsmarkt für die gesuchte Qualifikation ist insgesamt schwierig, d.h. es gibt wenige entsprechend qualifizierte Fachkräfte und/oder viele vergleichbare Ausschreibungen anderer Arbeitgeber/Dienststellen.

§ 4 Bindung von vorhandenen Fachkräften

Die Fachkräftezulage kann ebenfalls genutzt werden, um vorhandene Fachkräfte zu binden. Hierzu müssen neben den grundsätzlichen Voraussetzungen gemäß § 2 zusätzlich die folgenden drei Kriterien erfüllt sein:

1. Für die Fachkraft liegt eine anlassbezogene Beurteilung gemäß aktueller Beurteilungsrichtlinie vor, in der bestätigt wird, dass ihre Leistungen die Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes „deutlich übertreffen“.
2. Der Arbeitsmarkt für die entsprechende Qualifikation ist insgesamt schwierig, d.h. es gibt wenige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte und/oder viele vergleichbare Ausschreibungen anderer Arbeitgeber/Dienststellen und für den Fall, dass die Person das Rathaus dauerhaft verlässt, ist mit einer langen Vakanz zu rechnen.
3. Eine Folgenabschätzung der zuständigen Führungskraft kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vakanz erhebliche Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung und den Dienstbetrieb hat. Hierbei sind auch etwaige Vertretungsregelungen, weitere Vakanzen im Sachgebiet, bestehende Arbeitsvorräte sowie die Ergebnisse zurückliegender Stellenausschreibungen zu berücksichtigen.

§ 5 Verfahren

- (1) Die zuständige Führungskraft stellt einen begründeten Antrag über die Fachbereichsleitung an den Fachdienst Personal.
- (2) Der Fachdienst Personal prüft die einzelfallbezogenen Voraussetzungen und bereitet die Entscheidung durch die Dienststellenleitung vor.
- (3) Auf Grundlage der Entscheidung durch die Dienststellenleitung wird das Mitbestimmungsverfahren eingeleitet. Hierfür werden dem Personalrat die die Entscheidung der Dienststelle begründenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.
- (4) Über Anträge, die die Voraussetzungen nicht erfüllen und abgelehnt werden, wird der Personalrat entsprechend informiert.

§ 6 Berichtswesen

Dem Personalrat und dem Hauptausschuss wird halbjährlich berichtet, wie viele Beschäftigte eine Zulage gemäß dieser Dienstvereinbarung erhalten.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Im Falle des Auslaufens der Fachkräfte-RL tritt sie automatisch außer Kraft.
- (3) Die Dienstvereinbarung kann mit einer halbjährlichen Frist zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

- (4) Eine Kündigung hat keine Auswirkungen auf bereits gewährte oder vereinbarte Zulagen.
- (5) Einvernehmliche Anpassungen sind jederzeit ohne Kündigung möglich und erfolgen in Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ahrensburg, XX.XX.2022

Unterschrift – Bürgermeister

Unterschrift – Personalratsvorsitzender